

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fulpmes vom 07.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Fulpmes legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 35 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 145 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 185 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 305 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 08.11.2022

Abgenommen am: 23.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Johann Deutschmann

